

Nachtheile des öffentlichen und mündlichen Verfahrens hingebe, wenn ich behaupte, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der einzige und richtige Weg sei, um eine möglichst genügende Sicherheit des Rechtsschutzes herbeizuführen. Die Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, meine Herren, tritt also eigentlich erst hervor, wenn wir auf die Einrichtung der Spruchcollegien kommen, auf die Richtercollegien, welche erkennen sollen über Schuld und Nichtschuld, über Strafmaß und Strafmittel. Ich will jetzt über die Stellung unserer Gerichte Nichts weiter erwähnen; ich habe meine Meinung darüber ausgesprochen und erwarte noch die Widerlegung des hohen Staatsministerii. Bemerken muß ich zuvörderst, daß der Richter, welcher sein Urtheil nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Audienz abgeben soll, die richtige Abfassung des Referats oder der Anklage bei beiden vorausgesetzt, von allen und jeden Thatumständen, welche bei der Voruntersuchung vorgefunden worden sind, zweifelsohne ebenso vollständig unterrichtet werden kann, als bei dem geheimen schriftlichen Verfahren; denn es wird Niemand einhalten können, daß ein Referat deswegen, weil es in der öffentlichen Audienz vortragen, ein anderes sei, als wenn es in geheimer Sitzung vortragen wird. Referat und Referat bleibt sich gleich, sie mögen es Anklage nennen oder nicht, und in öffentlicher oder geheimer Sitzung vortragen; darin aber beruht der Unterschied, daß die Richtigkeit der öffentlichen Anklage der eigenen Prüfung des erkennenden Richters unterliegt, indem er den Angeschuldigten und die Zeugen selbst vernimmt. Nun hält man aber allerdings, meine Herren, diese eigene Vernehmung des Angeschuldigten, diese eigene Vernehmung der Zeugen durch den erkennenden Richter für diesen für gefährlich, und das ist einer der Hauptpunkte, um welche sich die Einwürfe der Gegner des öffentlichen Verfahrens drehen. Sollte, meine Herren, wenn der Einfluß der Persönlichkeit des Angeschuldigten gefährlich ist, er weniger gefährlich sein für den Einzelrichter, der die Untersuchung führt, als für ein ganzes Richtercollegium? Sollte das Referat, welches der Referent aus den Acten erstattet, nicht von bedeutendem Einflusse sein auf die Ueberzeugung des erkennenden Richters, als alle Beredsamkeit des Staatsanwaltes oder des Vertheidigers? Sie werden zugestehen müssen, daß das Referat bei uns sehr bedeutenden Einfluß ausübt auf den Richter, der neben diesem keine andern Erkenntnisquellen hat. Nehme ich den Einfluß auf der einen Seite an, so muß ich denselben auch auf der andern zugestehen. Ich kann mir nicht denken, daß die Art, wie der Referent die Sache aufgefaßt hat, nicht von Einfluß auf die Zusammenstellung der Gründe für die Unschuld oder Schuld des Beklagten sein sollte; und dies liegt, meine Herren, in der Natur der Sache. Der Referent muß seine Gründe für und wider die Schuld logisch entwickeln, und unwillkürlich wird er die Gründe, die für seine Meinung sind, hervorheben. Er wird das unwillkürlich, sage ich, wenn auch ohne bestimmte Absicht, irgend einen Nachtheil herbeizuführen. Das Referat muß daher die Ueberzeugung des Collegii mehr oder minder allein begründen. Wie schwach gegen diesen Einfluß ist nun alle Beredsamkeit und alle Dialektik des Staatsanwaltes oder des Ver-

theidigers, wo dem Richter die eigene Anschauung, die eigene Anhörung des Inculpaten und der Zeugen geboten ist. Auch ist auf alle Erfahrung der Einfluß des Resumé des Präsidenten auf die Geschwornen größer, als jede Beredsamkeit der Anwalte. Nun, meine Herren, das Resumé des Präsidenten vor dem Geschwornengericht ist das Referat unserer Referenten in geheimer Sitzung, nur daß der Richter nicht die Möglichkeit hat, sich eines Andern zu überzeugen, weil alle mündliche Vernehmung des Angeschuldigten fehlt. Man hat ferner eingewendet, der Richter sei nicht im Stande, einer langen Untersuchung zu folgen. Der königliche Herr Regierungskommissar hat zwar gemeint, daß eine solche Verhandlung viele Monate dauere; ich habe jedoch meines theils noch niemals in Erfahrung gebracht, noch gehört, daß die Verhandlung über einen und denselben Gegenstand so lange gedauert hätte; ich will aber das dahingestellt sein lassen. Stellen Sie sich aber, meine Herren, ein Referat über eine Untersuchung vor, die so weitläufig ist, daß bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren die Verhandlungen darüber mehrere Monate hinter einander dauern müßten, und dann fragen Sie sich: ob der Richter nach Anhören des Referats besser daran sein dürfte, als derjenige, welcher den Vernehmungen des Angeschuldigten und der Zeugen selbst beigewohnt hat. Der Richter muß in weit kürzerer Zeit alle Momente, welche der Referent ihm bietet, prüfen und gegen einander abwägen und seine Auffassungskraft weit mehr anstrengen, als es der Richter bei so lange dauernden Assisen nöthig hat. Das Referat gibt hiernächst nur in nuce, was er dort in extenso erhält. Er hat bei den öffentlichen Verhandlungen häufig mehr Zeit, zu überlegen, als bei dem Referate. Dazu kommt, daß auch hierin das französische Verfahren sich von dem englischen bedeutend unterscheidet. Es ist bei dem französischen Verfahren der Fehler zu rügen, daß bei den Assisenverhandlungen eine Menge von Verbrechern und eine Masse von Zeugen für und wider zugleich, und wohl auch auf eine Art abgehört werden, welche dem Verständnisse nachtheilig ist. Das englische Verfahren hingegen sondert soviel wie möglich jeden einzelnen Verbrecher, wenn es sich auch um ein Complot handelt. Es wird selten bei dem englischen Verfahren mehr als ein Verbrecher auf die Untersuchungsbank geführt. Folgt aber, daß wir uns desselben Fehlers, dessen wir das französische Verfahren beschuldigen, schuldig machen müssen? Ich glaube, nein! Wenn wir überhaupt eine richtige und tüchtige Unterlage der Anklage voraussetzen, wenn wir die Fehler bei dem Verhöre vermeiden, die dort gerügt werden, so wird der Richter gewiß im Stande sein, der Untersuchung zu folgen. Ich habe selbst mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß bei den mündlichen Verhandlungen die die Wahrheit entscheidenden Momente klarer und deutlicher hervortreten, als man es sich vorstellt, ehe man das Verfahren selbst kennen gelernt hat. Ich will nicht die Kreuz- und Querfragen des Präsidenten, des Staatsanwaltes, des Vertheidigers als besonders lobenswerth bezeichnen, und ich halte sie nicht für nothwendig; aber soviel ist mir bewußt geworden, daß bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren die Wahrhaftigkeit der Zeugen größtentheils schneller und leichter erkannt wird, als bei dem ge-